

Jugendordnung des Polizei-Sportvereins Freiburg e.V.

§ 1 Jugendarbeit

(1) Träger der sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen im Verein sind die jeweiligen Abteilungen. Der Jugendbereich führt nach dem Namen der Abteilung den Zusatz - Jugend -.

(2) Abteilungen mit 100 und mehr Kindern und Jugendlichen können die Einrichtung eigenständiger Abteilungen beantragen (§ 25 Abs. 2 Satzung PSV Freiburg).

(3) Mitglieder einer Jugendabteilung sind die Kinder und Jugendlichen der Stammabteilung und erwachsene Vereinsmitglieder als Inhaber einer Funktion dieser Jugendabteilung.

(4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs erfolgt der Wechsel zurück in die Stammabteilung, soweit diese Mitglieder nicht darüber hinaus noch Spieler/innen einer Jugendmannschaft sind.

§ 2 Organe

Organe der Jugendarbeit im Polizei-Sportverein Freiburg e.V. sind

- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss,
- die Jugendleiter/innen,
- die Leiter/innen einer Jugendabteilung (25 Abs. 5 Satzung PSV Freiburg)
- der/die Jugendwart/in (§ 15 Satzung PSV Freiburg)

§ 3 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Polizei-Sportvereins Freiburg e. V.. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab vollendetem 10. Lebensjahr.

(2) Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den/die Jugendwart/in oder durch Beschlussfassung des Jugendausschusses (§ 6 Abs. 5 Jugendordnung PSV Freiburg). Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher.

§ 4 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus

- dem/der Jugendwart/in,
- den Jugendleitern/innen,
- dem/der Jugendkassenwart/in.
- den Abteilungsleitern/innen einer Jugendabteilung

(2) Der Jugendausschuss führt die laufenden Geschäfte der Vereinsjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Polizei-Sportvereins Freiburg e. V. vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Betreuung der Kinder und Jugendlichen auf allen Gebieten,
- Wahrnehmung kultureller Belange,
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit, die Herstellung enger Verbindungen zu Schulen, anderen Jugendorganisationen, städtischen und staatlichen Einrichtungen, die der Jugendpflege dienen sowie den verschiedenen Fachverbänden,
- Umsetzung von Kenntnissen über die gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Jugendpflege,
- Benennung des/der Jugendwartes/in (§ 6 Jugendordnung PSV Freiburg) zur Wahl in der Mitgliederversammlung,
- Wahl eines/r Jugendkassenwartes/in.

§ 5 Jugendleiter/in

(1) Der Jugendbereich einer Abteilung wird von einem/r Jugendleiter/in geführt.

(2) Die Jugendleiter/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen gewählt. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 3 dieser Jugendordnung. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren (§ 7 Abs. 2 Satzung PSV Freiburg).

(3) Scheidet der/die Jugendleiter/in vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Abteilungsleitung bis zur Neuwahl einen Ersatz benennen.

(4) Die Jugendleiter/innen können mit Zustimmung des/der Abteilungsleiters/in jeweils einen Vertreter benennen.

§ 6 Abteilungsleiter/in

(1) Eigenständige Jugendabteilungen im Sinn des § 1 Abs. 2 dieser Jugendordnung werden von einem Abteilungsleiter geführt (§ 25 Abs. 5 Satzung PSV Freiburg).

(2) Die Abteilungsleiter eigenständiger Jugendabteilungen werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder dieser Abteilung gewählt. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 3 dieser Jugendordnung. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren (§ 7 Abs. 2 Satzung PSV Freiburg).

§ 7 Jugendwart/in

(1) Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand (§ 20 Ziff. 7 Satzung PSV Freiburg).

(2) Der/die Jugendwart/in wird von den Jugendleitern/innen und den Abteilungsleiter/innen einer Jugendabteilung gewählt und dem Vorstand als Vorschlag zur Wahl in die Mitgliederversammlung benannt (§ 15 Ziff. 3 Satzung PSV Freiburg). Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren (§ 7 Abs. 2 Satzung PSV Freiburg).

(3) Der/die Jugendwart/in ist Vorsitzender des Jugendausschusses. Er/sie kann eine/n Vertreter/in bestimmen, der/die Mitglied des Jugendausschusses sein muss.

(4) Der/die Jugendwart/in und der Jugendausschuss sollen einen möglichst engen Kontakt pflegen. Der Jugendwart/in hat mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung des Jugendausschusses einzuberufen.

(5) Der/die Jugendwart/in kann jederzeit oder muss auf Beschlussfassung des Jugendausschusses eine Jugendversammlung einberufen.

§ 8 Jugendkasse

(1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb des Jugendausschusses.

(2) Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendkassenwart/in geführt. Er/sie wird von dem/der Jugendwart/in und den Jugendleitern gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren (§ 7 Abs. 2 Satzung PSV Freiburg).

(3) Dem Vereinsvorstand oder dem/der vom Verein damit Beauftragten (z. B. Schatzmeister/in) gegenüber ist der Jugendausschuss rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand oder einem/einer damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des PSV Freiburg.

§ 10 Ausschluss

Der/die Jugendwart/in muss auf Beschluss des Jugendausschusses bei Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen gegen die Interessen des Vereins im Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne § 11 der Satzung des PSV Freiburg einzuleiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 9. Dezember 2003 durch den Gesamtvorstand beschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Baldinger', written in a cursive style.

Baldinger
1. Vorsitzender